

Grundlinien der Reform der Zivilprozessordnung in der Türkei[#]

Hakan PEKCANITEZ*

I. Einleitung

Die am 4. Oktober 1927 in Kraft getretene alte türkische Zivilprozessordnung wurde durch eine Übersetzung der Zivilprozessordnung des schweizerischen Kantons Neuenburg aus dem Jahr 1925 ins türkische Recht übernommen. Die wesentlichen Beweggründe für die Rezeption der Zivilprozessordnung des Kantons Neuenburg lagen darin, dass das türkische Zivilgesetzbuch von der Schweiz übernommen wurde, die Prozessordnung von Neuenburg von 1925 seinerzeit die neueste Prozessordnung war und die Kommissionsmitglieder mehrheitlich der französischen Sprache mächtig waren¹⁾. Bei dieser durch Übersetzung erfolgten Übernahme der Zivilprozessordnung von Neuenburg fanden jedoch bei einzelnen Bestimmungen auch das französische und das deutsche Recht entsprechende Beachtung. In den folgenden Jahren hat man schließlich auch das schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, ebenfalls im Wege der Übersetzung, ins türkische Recht übernommen, so dass in Anbetracht der drei grundlegenden Gesetze des Zivilrechts eine wichtige Verbindung zum schweizerischen Recht entstand²⁾.

Die alte türkische Zivilprozessordnung wurde seit ihrem Erlass mehr als dreißig Mal geändert. Das angestrebte Ziel bei all diesen Änderungen war die Beschleunigung des langsam voranschreitenden Verfahrens sowie die Ermöglichung eines einfacheren und kostengünstigeren Prozesses. Dabei hat der Gesetzgeber im Allgemeinen den Weg gewählt, dass bestimmte Regelungen bzw. Institutionen, bei denen sich Unzulänglichkeiten in der Praxis gezeigt hatten und sich die Beschwerden häuften, geändert wurden.

Verschiedene Entwürfe für eine umfassende Revision gab es schon kurze Zeit nach In-

* Professor an der juristischen Fakultät der Galatasaray Universität

This paper was lectured on 25th May 2013 at the Law Faculty of Ritsumeikan University in Kyoto (supported by The Foundation for Research in Civil Dispute Resolution and a grant-in-aid from the Japan Society for the Promotion of Science).

1) Professor G. Sauer-Hall, der sich gemäß β dem Friedensvertrag von Lausanne zwischen den Jahren 1924-1929 in Istanbul als Berater betätigte, stammte aus Neuenburg und hatte daher den Code de Procedure von Neuenburg empfohlen (KURU BAKI, Das deutsche Zivilprozessrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen, Grundlagen- und Landesberichte anlä β lich der Tagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e. V. vom 11. bis 15. Oktober 1989 in Passau, Bielefeld 1991, S. 333 ff.).

2) KURU BAKI, Zivilgerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckung und Konkurs in europäischen Ländern, Teil II, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Portugal, Spanien und Türkei, Stuttgart 1983, S. 359 ff.

Kraft-Treten der türkischen Zivilprozessordnung. Der erste davon stammt aus dem Jahre 1946, der allerdings keinen Gesetzesstatus erlangen konnte. Diesem folgten weitere Entwürfe in den Jahren 1955, 1967, 1971 und 1993, aus denen ebenfalls keine Gesetze hervorgingen. Nach 1993 fanden zunächst keine weiteren Initiativen zur Erarbeitung eines neuen Entwurfs einer Zivilprozessordnung statt.

In den letzten Jahren wurden in der Türkei alle grundlegenden Gesetze des Landes einer kompletten Durchsicht unterworfen und darauf basierend verschiedene Entwürfe erarbeitet. Am 1.1.2002 trat das umfassend revidierte Zivilgesetzbuch in Kraft. Auch am 1 Juli 2012 traten die Obligationen- und Handelsgesetzbücher in Kraft. 2001 wurde ferner auf der Grundlage des Uncitral Modellgesetzes das Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit verabschiedet; die Regelungen über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit waren hingegen nicht geändert worden, so dass die Schiedsgerichtsbestimmungen der türkischen Zivilprozessordnung von 1927 weiterhin Anwendung finden. Schließlich wurde 2004 ein neues Gerichtsverfassungsgesetz verabschiedet und gestützt darauf Berufungsgerichte eingeführt. All diese Entwicklungen haben auf dem Gebiete des Zivilprozesses die Notwendigkeit mit sich gebracht, für dieses Gesetz ebenfalls einen neuen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der dann an die Stelle der derzeit geltenden Zivilprozessordnung treten soll.

Einer der wichtigsten Gründe für die Erarbeitung eines neuen Entwurfs liegt darin, dass in unserem Land das Recht auf ein faires Verfahren verwirklicht werden soll. Damit dieses durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf ein faires Verfahren effektiv gewährt werden kann, müssen die Prozessordnungen entsprechend angepasst werden, denn ein faires Verfahren verlangt unter anderem nach einem Abschluss des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Zeit. Um das Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Ende bringen zu können, müssen die entsprechenden Bestimmungen der türkischen Zivilprozessordnung, die diesem Ziel entgegenstehen, geändert werden. Wie die bisherigen Änderungen ebenfalls gezeigt haben, kann jedoch allein mit der Zivilprozessordnung eine Beschleunigung des Verfahrens nicht erreicht werden. Wenn die anderweitigen Probleme der rechtsprechenden Organe nicht gelöst werden, kann der erarbeitete Entwurf allein die beklagten Verzögerungen nicht verhindern³⁾.

Die Arbeiten an dem neuen Entwurf wurden 2003 aufgenommen. Im Jahre 2006 legte die Kommission eine erste Fassung vor: Darin wurden die in der Praxis unproblematischen Bestimmungen des Gesetzes lediglich sprachlich überarbeitet. In Bezug auf die problematischen Vorschriften gab es hingegen umfangreiche Änderungen und auch neue Bestimmungen, so dass das alte Gesetz quasi einer Gesamtrevision unterworfen wurde. In dieser Hinsicht ist der Entwurf kein vollständig neues Gesetzeswerk; er ist vielmehr ein Produkt aus der Überarbeitung des alten Gesetzes, dessen Philosophie man beibehalten hat.

Nach der öffentlichen Diskussion über den Entwurf wurden die dabei geäußerten

3) PEKCANITEZ HAKAN, Hukuk Muhakemeleri Kanun Tasarısının Tanıtımı, Medeni Usul ve İcra İflas Hukukçuları Toplantısı, Ankara 2006, S. 3 vd.

Kritikpunkte aufgegriffen und entsprechende Nachbesserungen vorgenommen. Anschließend wurde der Entwurf in die Türkische Große Nationalversammlung eingebracht und sodann vom Rechtsausschuss angenommen⁴⁾. Bei den Arbeiten zum Entwurf hat sich ein denkwürdiger Zufall dadurch ergeben, dass zur gleichen Zeit auch an dem Entwurf einer schweizerischen Bundeszivilprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft trat, gearbeitet wurde, so dass sich die Verbindung zum schweizerischen Recht auch im Rahmen der Entwurfsarbeiten fortgesetzt hat. Nachfolgend wird auf die Gemeinsamkeiten des Entwurfs mit der schweizerischen Bundeszivilprozessordnung ebenfalls eingegangen. Schließlich trat die neue türkische Zivilprozessordnung am 1. Oktober 2011 in Kraft.

II. Gerichtsorganisation

Die für Zivilsachen zuständigen erstinstanzlichen Gerichte in der Türkei sind das Amtsgericht und das Landgericht. Neben diesen Gerichten existieren auch besondere Fachgerichte wie Handelsgerichte, Zwangsvollstreckungsgerichte, Arbeitsgerichte, Verbrauchergerichte, Gerichte für Urheberrechte, Familiengerichte und Seehandelsfachgerichte. Erstinstanzliche Gerichte sind durch einen Einzelrichter besetzt. Über den erstinstanzlichen Gerichten sind die Berufungsgerichte angesiedelt. Derzeit bestehen die Berufungsgerichte aus neun Regionalgerichten, die ihren Betrieb jedoch noch nicht aufgenommen haben. Die Ausbildung der dort tätigen Richter sowie der Bau der Gerichtsräumlichkeiten sind aber soweit gediehen, dass die Berufungsgerichte im kommenden Jahr mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beginnen können. Gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte kann beim in Ankara ansässigen Yargıtay, dem Kassationsgerichtshof, vorgegangen werden. Da die Berufungsgerichte ihren Betrieb noch nicht aufgenommen haben, werden heute erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen direkt beim Yargıtay angefochten. Bei einer jährlichen Fallzahl von etwa drei Millionen Klagen ist die Arbeitsbelastung des Yargıtay sehr hoch. Mit Beginn der Berufungsgerichtsbarkeit wird es in der Türkei ein dreistufiges und noch mehr Vertrauen schaffendes Gerichtssystem geben, was darüber hinaus auch mit einer Abnahme der Arbeitsbelastung des Yargıtay verbunden sein wird⁵⁾.

III. Richter

In der Türkei wird die Aufgabe der Rechtsprechung bei allen Gerichten nur von Richtern wahrgenommen. Deshalb können beispielsweise die Arbeitsgerichte nicht mit Vertretern der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberschaft, welche keine Richter sind, besetzt werden. Um Richter werden zu können, muss nach erfolgreichem Studium der Rechtswissenschaft eine

4) Siehe dazu: <www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tasari_teklif_önerge_bilgileri?Kanunlar_sira_no=64272>.

5) PEKCANITEZ HAKAN, İstinaf Mahkemeleri, Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, 2006/1, S. 17 vd.

Prüfung bestanden und anschließend ein zweijähriges Referendariat absolviert werden. Jedoch hat das Justizministerium die Dauer des Referendariats wegen Richtermangels zur Zeit auf ein Jahr herabgesetzt. Derzeit gibt es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit etwa 12.000 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Verglichen mit Deutschland, von dessen Bevölkerungszahl die Türkei nicht weit entfernt ist, ist die Anzahl der Richter und Staatsanwälte um die Hälfte geringer.

Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Richter ist durch die Verfassung garantiert. Die Berufung in ein Richteramt, die Versetzung und die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen obliegen dem Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte. Dieser Rat besteht derzeit aus fünf Richtern der obersten Gerichtsbarkeit sowie aus dem Justizminister und seinem Staatssekretär. Nach der per Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderung hat die Zahl der in den Rat zu wählenden Richter nun auf 22 zugenommen; jedoch hat der Justizminister trotz heftiger Kritik weiterhin den Vorsitz des Rates inne.

In der alten ZPO waren die Richter nach der geltenden Rechtslage wegen des von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens rechtlich primär verantwortlich (A. Türk. ZPO Art. 573 ff.); die Verantwortlichkeit des Staates war sekundär. In der neuen ZPO wurde hingegen, in Übereinstimmung mit der Verfassung, die primäre Verantwortlichkeit des Staates angeordnet. Um die Unparteilichkeit des Richters in Bezug auf den konkreten Fall zu gewährleisten, bestehen Regelungen über den Ausschluss des Richters vom Verfahren wegen unzulässiger Umstände und über die Ablehnung von Richtern. So ist es einem Richter nicht gestattet, an einem Verfahren mitzuwirken, in dem seine nahen Familienangehörigen oder seine Verwandtschaft bis zum dritten Grade Partei sind. Falls er dies dennoch tut, wird die entsprechende Entscheidung in jedem Falle aufgehoben. Existieren hingegen Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters begründen, so kann eine der Parteien den Richter ablehnen. In diesem Falle wird das Ablehnungsgesuch von einem anderen Richter geprüft und entschieden.

IV. Vertretung vor Gericht

In der Türkei besteht keine anwaltliche Vertretungspflicht. Jedermann kann seine Klage selbst erheben und weiter verfolgen. Nach dem Entwurf sollte ab einem bestimmten Streitwert eine anwaltliche Vertretungspflicht eingeführt werden; jedoch hat der Rechtsausschuss diese Regelung nicht übernommen. Falls sich eine Person aber in einem Prozess vertreten lassen will, so muss der Vertreter in jedem Falle ein Rechtsanwalt sein. In der Türkei ist es nur Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern erlaubt, als Anwalt eine Vertretungsvollmacht auf sich ausstellen zu lassen. Vollmachten, die durch türkische Konsulate im Ausland beglaubigt sind, haben vor türkischen Gerichten eine uneingeschränkte Gültigkeit. Ebenso gültig sind Vollmachten, die durch Behörden des ausländischen Staats beglaubigt sind, wenn sie

wiederum durch türkische Konsulate in dem betreffenden Land beglaubigt werden.

V. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

In der alten ZPO bestimmte sich die sachliche Zuständigkeit der hauptinstanzlichen Amts- und Landgerichte nach dem Streitwert (Türk. ZPO Art. 8, I).⁶⁾ Bei manchen Verfahren war unabhängig vom Streitwert das Amtsgericht sachlich zuständig, so beispielsweise bei Streitigkeiten über Wohnungseigentum und Mietansprüche aus dem Mietvertrag, bei der Feststellung der Miethöhe oder der Kündigung des Mietvertrags. Nach der neuen ZPO spielt der Streitwert keine Rolle mehr für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Die sachliche Zuständigkeit wurde in der neuen ZPO geregelt und das Landgericht wurde dort als hauptinstanzliches Gericht aufgenommen (Türk. ZPO Art. 2). In Artikel 4 Türk ZPO wird die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts aufgezählt. Wie bereits in der alten ZPO ist die sachliche Zuständigkeit der besonderen Fachgerichte begrenzt auf die im Gesetz aufgezählten Klagen und der Verstoß gegen die Bestimmungen der sachlichen Zuständigkeit kann in jedem Stadium des Prozesses gerügt werden und muss auch durch den Richter von Amtes wegen berücksichtigt werden (A. Türk. ZPO Art. 7, II; N. Türk ZPO Art. 114, I- c; 115, I, II).

Allgemein örtlich zuständig ist in der Regel das Gericht am Wohnort des Beklagten (A. Türk. ZPO Art. 9; N. Türk. ZPO Art. 6). Daneben gibt es besondere örtliche Zuständigkeiten, die die Regeln der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit ergänzen. So können Klagen wegen unerlaubter Handlung auch am Gericht des Ortes erhoben werden, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde (Türk. ZPO Art. 21). Im alten ZPO konnten die Parteien durch eine Gerichtsstandvereinbarung ein örtlich unzuständiges Gericht als zuständig erklären (A. Türk. ZPO Art. 22). In der neuen ZPO ist eine Gerichtsstandvereinbarung nur zwischen Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen (N. ZPO Art. 17). Dafür muss ein einzelnes örtliches Gericht für eine bestimmte Streitigkeit als örtlich zuständig bestimmt werden. Obwohl in der alten ZPO ein ausschließlich örtlich zuständiges Gericht nicht Gegenstand einer Gerichtsstandvereinbarung sein konnte, ist dies nun nach der neuen ZPO möglich. Ausserdem ist in der türkischen Rechtsordnung eine Gerichtsstandvereinbarung hinsichtlich einer ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit nur bei Streitigkeiten mit Auslandsbezügen möglich. Falls der Beklagte der Erhebung der Klage vor einem örtlich unzuständigen Gericht innerhalb der Entgegnungsfrist nicht widerspricht, muss sich der Richter dieser bei einem örtlich unzuständigen Gericht erhobenen Klage annehmen. Er kann also seine örtliche Unzuständigkeit nicht von sich aus berücksichtigen (A. Türk. ZPO Art. 23; N. Türk. ZPO Art. 19). Einzig bei Streitigkeiten über Immobilien (A. Türk. ZPO Art. 13; N. Türk. ZPO Art. 12), die Verteilung der Erbmasse (A./N.Türk. ZPO Art. 11) und Versicherungsverträge (A. Türk. ZPO Art. 19; N. Türk. ZPO Art. 15) sind die örtlichen

6) Die gesetzlichen Streitwertgrenzen werden jedes Jahr entsprechend der vom Finanzministerium ermittelten Inflationsrate erhöht.

Zuständigkeiten der Gerichte zwingend, so dass die Klage allein bei diesen Gerichten erhoben werden darf. Falls eine solche Klage bei einem örtlich nicht zuständigen Gericht erhoben wird, kann der Einwand der Unzuständigkeit, wie bei der sachlichen Unzuständigkeit, jederzeit erhoben werden und muss durch den Richter von Amtes wegen berücksichtigt werden (Türk. ZPO Art. 23; N. Türk. ZPO Art. 19).

VI. Die Zustellung

Die Zustellung ist im Zustellungsgesetz und nicht in der türkischen Zivilprozessordnung geregelt. Sie erfolgt durch die Postverwaltung. Nach der neuen ZPO ist unter bestimmten Umständen nunmehr auch eine Zustellung per E-Mail möglich. Die Klage kann in fast allen Städten und Stadtbezirken per E-Mail erhoben und weiter verfolgt werden. Als Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht sieht die neue ZPO auch die Möglichkeit vor, dass Parteien, Zeugen und Sachverständige per Videokonferenz vernommen werden können und die Gerichtsverhandlung auf diesem elektronischen Wege stattfindet (N. Türk. ZPO Art. 149).

VII. Freiwillige Gerichtsbarkeit

In der Türkei gibt es noch kein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit⁷⁾. Zu diesem Bereich existieren verschiedene Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen. In der neuen ZPO ist die freiwillige Gerichtsbarkeit dagegen in ähnlicher Form wie in der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt (N. Türk. ZPO Art. 382-388).

In der alten türkischen Zivilprozessordnung waren neben dem schriftlichen Verfahren bei Landgerichten und dem vereinfachten Verfahren bei Amtsgerichten auch die mündlichen und die beschleunigten Verfahren bei den Arbeitsgerichten und manchen anderen Fachgerichten geregelt. Aber in der neuen ZPO werde nur noch schriftliche Verfahren und vereinfachte Verfahren geregelt.

VIII. Verfahrensgrundsätze

Ein Teil der Prinzipien des Zivilprozesses waren in der alten türkischen Zivilprozessordnung niedergelegt. Dazu gehörten Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip (Türk ZPO Art. 149), das Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Türk ZPO Art. 73), die Beibringungsmaxime (Türk ZPO Art. 72), die Dispositionsmaxime (Türk ZPO Art. 74), den Verfügungsgrundsatz, die richterliche Aufklärungspflicht (Türk ZPO Art. 75) und das Prinzip der Verfahrenserledigung auf schnellstem, kostengünstigstem und einfachstem Weg (Türk ZPO Art. 77). Dennoch sind in der neuen ZPO darüber hinaus, wie in

7) KURU BAKI, *Freiwillige Gerichtsbarkeit im türkischen Recht*, Prof. Dr. Fadıl H. Sur'un Anısına Armağan, Ankara 1983, S. 401 ff.

der schweizerischen Bundeszivilprozessordnung, der Grundsatz des Verhaltens nach Treu und Glauben sowie die Pflicht zur wahren Aussage (N. Türk. ZPO Art. 29) enthalten; die übrigen Prinzipien wurden im Vergleich zum bisherigen Recht klarer formuliert (N. Türk. ZPO Art. 24-33).

IX. Fristen

Die Fristen in der alten türkischen Zivilprozessordnung waren sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es gab verschiedene Fristen wie diejenigen von drei oder fünf Tagen, einer Woche, zehn oder fünfzehn Tagen. In der neuen ZPO wurden diese Fristen grundsätzlich nicht in Tagen angegeben, sondern betragen in der Regel eine oder zwei Wochen. Damit wird die derzeitige komplizierte Fristenregelung beseitigt, was auch dazu beitragen soll, dass die Parteien die Fristen auch einhalten können und nicht überschreiten.

X. Sicherheit

Wie bereits in der alten ZPO, muss der Kläger bei Klageerhebung eine Sicherheit geleistet werden, wenn er seinen Wohnsitz nicht in der Türkei hat, (A. Türk ZPO Art. 96; N. Türk ZPO Art. 84,I, a). Besteht zwischen dem Land, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, und der Türkei ein Befreiungsabkommen, wird keine Sicherheit vom Kläger verlangt (Türk ZPO Art. 97, II). Die in der türkischen Zivilprozessordnung geregelte Sicherheitsleistungspflicht gilt nur für türkische Staatsangehörige. Für ausländische natürliche oder juristische Personen als klagende Parteien ergibt sich die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit, die die Prozess- und Rechtsverfolgungskosten sowie den Schaden der Gegenseite deckt, aus dem Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht. Jedoch ist es auch hier möglich, dass der Kläger von der Sicherheitsleistung befreit wird, falls ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Abkommen zwischen den beiden Ländern vorhanden ist.

XI. Klagearten und besondere Verfahrensarten

Die Klagearten waren in der alten türkischen Prozessordnung nicht geregelt. Die Praxis ließ im türkischen Recht neben einer Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsklage auch eine Teil- oder Hilfsklage zu. In der Praxis konnte aber beispielsweise eine unbezifferte Forderungsklage nicht erhoben werden⁸⁾. Daher sieht die neue ZPO, genauso wie ihr schweizerischer Gegenpart, auch die Möglichkeit der Erhebung einer unbezifferten Forderungsklage vor (N. Türk. ZPO Art. 107). Dies trifft für die Verbandsklage (N. Türk. ZPO Art. 113) ebenfalls zu, die in der neuen ZPO, wie im schweizerischen Recht, nunmehr

8) PEKCANITEZ HAKAN/ATALAY OĞUZ/ÖZEKES MUHAMMET, Medeni Usul Hukuku, 9. Bası, Ankara 2010, S. 291.

ausdrücklich geregelt wurde..

Bei den geregelten Verfahrensarten kann die Klage durch Einreichung einer Klageschrift erhoben. Wie in der alten ZPO ist der Inhalt der Klageschrift im Gesetz ausdrücklich geregelt (A. Türk ZPO Art. 179; N. Türk ZPO Art. 119). Im türkischen Recht ist die Gestaltung der Klageschrift von besonderer Wichtigkeit, denn im türkischen Prozessrecht gilt ein äußerst strenger Konzentrationsgrundsatz (A. Türk ZPO Art. 185; N. Türk ZPO Art. 179). Wenn der Kläger die Klageschrift beim Gericht einreichte, so konnte er nach der alten ZPO seinen Antrag nicht mehr ändern oder erweitern oder neue Tatsachen in den Prozess einführen. Ebenso konnte der Beklagte nach Zustellung der Klageentgegungsschrift seinen Antrag nicht mehr ändern oder erweitern oder neue Tatsachen in den Prozess einführen (Türk ZPO Art. 202, II). Nach der neuen ZPO können die Parteien ihre Anträge mit der Replik und mit der Duplik ändern oder erweitern und neuen Tatsachen in den Prozess einführen. Während des Verfahrens (der Ermittlung) kann der Antrag erweitert oder geändert werden, wenn die Gegenpartei dem ausdrücklich zustimmt, widerspricht die Gegenpartei, kommt nur, aber immerhin, eine Klageänderung gemäss Art. 176-183 Türk ZPO in Frage. Danach kann jede Partei im Prozess einmal den Antrag ändern oder erweitern. Jedoch muss die abändernde Partei der Gegenpartei denjenigen Schaden ersetzen, den diese durch die Abänderung erleidet (N. Türk ZPO Art. 178).

XII. Klageerhebung

Nach der neuen ZPO muss der Beklagte der erhobenen Klage im schriftlichen und vereinfachten Verfahren innerhalb von zwei Wochen entgegnetreten (N. Türk ZPO Art. 127; N. Türk ZPO Art. 317). Auf Antrag des Beklagten kann der Richter diese Frist verlängern (N. Türk ZPO Art. 127; N. Türk ZPO Art. 317).

Im türkischen Zivilprozessrecht ist die Institution der Säumnisentscheidung abgeschafft worden. Stattdessen kann der Richter den Prozess ohne die nicht-anwesende Partei fortführen, wenn diese ordnungsgemäß geladen wurde und die andere Partei den Fortgang des Prozesses wünscht. In diesem Falle kann sich die nicht-anwesende Partei nicht an den Prozesshandlungen beteiligen, die in ihrer Abwesenheit vorgenommen wurden. Dafür ist es aber unbedingt erforderlich, dass die Parteien in der ersten Ladungsschrift ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Prozess im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens fortgeführt werden kann und es keine Beschwerdemöglichkeiten gegen Prozesshandlungen gibt, die in deren Abwesenheit vorgenommen werden (A. Türk ZPO Art. 409; N. Türk ZPO Art. 150). Falls die nicht-anwesende Partei Entschuldigungsgründe vorbringt, prüft der Richter diese und verlegt den Prozess auf einen anderen Tag, wenn er das Vorbringen für überzeugend hält. Wenn beide Parteien ordnungsgemäß geladen werden, aber nicht am Prozesstag erscheinen, oder wenn die anwesende Partei nicht den Fortgang des Prozesses in Abwesenheit der anderen Partei wünscht, wird die Akte aus dem Geschäftsumlauf genommen.

Wird das Klagebegehren innerhalb von drei Monaten nicht erneuert, gilt die Klage als nicht erhoben. Wird es innerhalb eines Monats erneuert, ist die erneuernde Partei von der Bezahlung einer zusätzlichen Gerichtsgebühr befreit.

Die alternativen Streitbeilegungswege gehören zu den neueren Erscheinungen im türkischen Recht. Der Entwurf der türkischen Zivilprozessordnung enthält keine diesbezüglichen Regelungen; vielmehr wurde ein gesonderter Gesetzesentwurf über die Mediation bei zivilrechtlichen Streitigkeiten erarbeitet. Am 22. Juni 2013 wird das Mediationsgesetz im Falle zivilrechtlicher Streitigkeiten in Kraft treten. In der Praxis findet die Mediation bzw. außergerichtliche Streitbeilegung keine Anwendung. Auch wenn in der geltenden Prozessordnung geregelt ist, dass der Richter in zweckmäßigen Fällen beiden Parteien einen Vergleich nahelegen soll, ist diese Thematik weitgehend unbekannt und findet wegen Arbeitsüberlastung der Richter überhaupt keine Beachtung.

Die neue ZPO sieht am ersten Verhandlungstag eine Vorprüfung vor, nachdem die Schriften der Parteien untereinander ausgetauscht wurden. Bei dieser Vorprüfung stellt der Richter zunächst fest, über welche Punkte eine Einigung bzw. keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wurde. Anschließend versucht er, die Parteien nach Möglichkeit zu einem Vergleich zu bewegen. Danach setzt er die Verhandlungsvorbereitung mit den Punkten fort, über die sich die Parteien nicht einigen konnten (N. Türk. ZPO Art. 137-142). Dieses Vorprüfungsstadium hat Eingang in die neueren Prozessordnungen mancher Länder wie Italien oder Japan gefunden und ähnelt auch dem Stadium der Erarbeitung eines Schiedsauftrags im Rahmen der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit.

Für die Kosten einer während der Verhandlung erforderlich gewordenen Zeugenvernehmung, Augenscheinseinnahme oder Sachverständigenuntersuchung wird den Parteien eine Zahlungsfrist eingeräumt. Kommt die betreffende Partei für diese Kosten innerhalb der Frist nicht auf, kann eine zweite Fristsetzung notwendig werden. Da dies zu Prozessverzögerungen führt, muss nach der neuen ZPO der Kläger zu Beginn des Prozesses einen Vorschuss leisten, der diese Kosten deckt (N. Türk. ZPO Art. 114; 120). Somit wird dem Zeitverlust vorgebeugt, der dadurch entsteht, dass während des Prozesses für jede Handlung gesondert Kosten erhoben werden.

In der Praxis war ein gewillkürter Parteienwechsel nicht möglich. Es bestand aber die Möglichkeit, dass ein Dritter den Prozess gegen die bisherige Gegenpartei fortführt, wenn der Prozessgegenstand während des Prozesses an ihn übertragen wurde. Hingegen wurde der Prozess wegen fehlender Passivlegitimation abgewiesen, wenn sich die Klage versehentlich gegen eine falsche Person gerichtet hat; in diesem Falle muss die Klage gegen die richtige Person erneut erhoben werden, wobei wieder entsprechende Kosten anfallen können. Auch wenn der gewillkürte Prozesswechsel keine Anwendung in der Praxis findet, wird er in der Literatur allgemein befürwortet und hat auch Eingang in der neuen ZPO gefunden (N Türk. ZPO Art. 124).

XIII. Beweis und Beweisaufnahme

Im türkischen Prozessrecht müssen Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 2.500 Türkische Lira (etwa 1.100 Euro) durch Strengbeweis bewiesen werden (N. Türk. ZPO Art. 200). Bei der Übersetzung der Zivilprozessordnung von Neuenburg im Jahre 1927 waren die Beweisregeln vom französischen Zivilgesetzbuch übernommen worden. Die vorangegangene Prozessordnung enthielt ebenfalls Regelungen, die in diese Richtung gingen.⁹⁾ Der Grundsatz, dass Rechtsgeschäfte, die einen bestimmten Geldbetrag oder Geldwert überschreiten, durch Urkunden zu beweisen sind, wurden in der neuen ZPO beibehalten. In den Rechtsordnungen der Mittelmeerländer wie Spanien, Frankreich, Italien und Griechenland gilt ebenso das Prinzip des Beweises durch Urkunde. Dieser Grundsatz wird seit etwa 150 Jahren praktiziert und hat in der Praxis keine Beschwerden hervorgerufen; die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat sich daher für die Beibehaltung des Prinzips des Beweises durch Urkunde ausgesprochen (N. Türk. ZPO Art. 200). Von der Notwendigkeit des Beweises durch Urkunde gibt es auch Ausnahmen. So sind Zeugenvernehmungen möglich, wenn es beispielsweise um Rechtshandlungen unter nahen Angehörigen geht. Eine Ausnahme besteht auch bei Rechtsgeschäften, deren Festhaltung auf Urkunden nicht verbreitet ist, Willensmängeln, der Geltendmachung eines Wuchergeschäftes oder wenn die Urkunde infolge unerwarteter Umstände abhanden gekommen ist (N. Türk. ZPO Art. 203). In der neuen ZPO wurden weitere Ausnahmen von der Notwendigkeit des Beweises durch Urkunde geschaffen, wodurch beispielsweise Zeugenvernehmungen möglich werden, wenn bestimmte Umstände vorliegen oder bestimmte Dokumente existieren, denen keine Urkundeneigenschaft zukommt (N. Türk. ZPO Art. 202). In Bezug auf Urkunden wurde ferner die elektronische Unterschrift der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (N. Türk. ZPO Art. 205). Die durch ein türkisches Konsulat im Ausland beglaubigten Urkunden gelten als öffentliche Urkunden. Ebenso werden die durch Behörden des ausländischen Staats beglaubigten Urkunden als öffentliche Urkunden anerkannt, wenn sie wiederum durch türkische Konsulate in dem betreffenden Land beglaubigt werden. Urkunden, die nicht die Beglaubigung durch eine Behörde aufweisen, werden als einfache Urkunden behandelt. Es gibt keine Unterschiede hinsichtlich der Beweiskraft einer öffentlichen und einer einfachen Urkunde. Jedoch finden öffentliche Urkunden vor Gerichten so lange als Beweismittel Anwendung, bis für die festgestellten Tatsachen das Gegenteil bewiesen ist. Wird demgegenüber die Fälschung einer einfachen Urkunde geltend gemacht, kann sie so lange nicht als Beweismittel herangezogen werden, bis über die Behauptung der Fälschung entschieden worden ist.

9) In der Literatur werden die Regelungen über den Beweis mit Mitteln des Strengbeweises kritisiert; manche sind der Ansicht, dass dies nicht zeitgemäß bzw. rückständig sei (z.B. YILDIRIM KAMIL, *Tüzel Kişilik Perdesinin Aralanması*, İstanbul 2008, S. 124). Jedoch stellt diese Ansicht eine Mindermeinung im türkischen Recht dar. Meines Erachtens ist es keine wissenschaftlich fundierte und auch keine zeitgemäße Kritik, wenn behauptet wird, dass die Notwendigkeit des Strengbeweises rückständig sei.

Mittel des Strengbeweises sind Urkunden, der Eid (N. Türk ZPO Art. 225-239) und die rechtskräftige Entscheidung (N. Türk ZPO Art. 303). Im türkischen Recht wird auch das Geständnis generell zum Strengbeweis gezählt. Da der Grundsatz des Beweises durch Mittel des Strengbeweises, vor allem durch das weit verbreiteten Beweismittel Urkunde, nicht zum zwingenden Recht gehört, können die Parteien einen Beweisvertrag abschließen und in Fällen, die eigentlich einen Urkundsbeweis vorsehen, die Geltung des Prinzips des Freibeweises vereinbaren. Dass rechtswidrig erlangte Beweise nicht als Beweise verwendet werden dürfen, ist nun in der neuen ZPO ausdrücklich niedergelegt (N. Türk. ZPO Art. 193).

Die Heranziehung von Sachverständigen gehört zu den am meisten beklagten Institutionen im türkischen Recht. Insbesondere vor Zivilgerichten werden Sachverständige nicht selten auch in Rechtsfragen herangezogen. Dies resultiert daraus, dass die überlasteten Richter selbst bei rechtlichen Fragestellungen einfach die Prüfung durch den Sachverständigen anordnen. Die in der Praxis weit verbreitete, aber in unserer alten Prozessordnung nicht enthaltene Institution des Gutachtens einer sachverständigen Person wird genauso wie in der schweizerischen Bundeszivilprozessordnung auch in unserer neuen ZPO geregelt (N. Türk. ZPO Art. 293). Auf diese Weise können Sachverständige, die Gutachten für die Parteien erstellen, zur Verhandlung geladen werden, so dass beide Parteien Fragen an diese stellen können.

Der Eid ist im türkischen Recht als Mittel des Strengbeweises anerkannt. Der Eidesbeweis wird im Prozess als allerletzte Möglichkeit herangezogen (N. Türk. ZPO Art. 227; 228). Falls die beweisbelastete Partei ihre Behauptungen nicht beweisen kann, kann sie der Gegenpartei als letztes Mittel den Eid anbieten. Der Eid wird auf „ die *Ehre* die heiligen Werte geleistet (N. Türk. ZPO Art. 233). Falls die Gegenpartei den Eid ablehnt, gilt die Behauptung als bewiesen; im gegenteiligen Falle wird die Klage gegen die beweisbelastete Partei entschieden. In der alten ZPO konnte der Richter in Fällen der Möglichkeit des Freibeweises derjenigen Partei den Eid anbieten, die ihre Behauptungen nicht vollständig beweisen konnte, falls er infolge der vorgebrachten Mittel des Freibeweises zu keiner Überzeugung gelangt ist (A. Türk. ZPO Art. 355). Falls diese Partei den Eid leistete, wurde der Klage zu ihren Gunsten stattgegeben. Andernfalls verlor sie den Prozess. Diese Vorgehensweise wurde als der „vom Richter angebotene Eid“ bezeichnet. In der neuen ZPO ist der durch den Richter angebotene Eid nicht mehr enthalten.

XIV. Die Revision

Nach der Vorbereitung der Verhandlung lädt der Richter die Parteien zur Verhandlung und leitet somit den Beginn des mündlichen Verfahrensteils ein. Er gibt dabei den Parteien das Wort (N. Türk. ZPO Art. 186). Die Parteien bewerten in diesem Stadium die Verhandlungsvorbereitung aus ihrer Sicht und geben ihr letztes Wort zu Protokoll. Anschließend entscheidet der Richter. Er kann sein Urteil gemeinsam mit den

Entscheidungsgründen in Anwesenheit der Parteien verkünden. In der Praxis ist es aber im Allgemeinen so, dass das Urteil mündlich verkündet wird und die Entscheidungsgründe später schriftlich formuliert und zugestellt werden. Urteile, in denen es um weniger als 1.690 Türkische Lira (etwa 735 Euro) geht, sind sofort rechtskräftig (Türk. ZPO Art. 427 II). Gegen Urteile mit einem Streitwert über 1690 Türkische Lira können die Parteien unter der Bedingung einer rechtlichen Beschwer Revision einlegen. Die Revisionsprüfung findet beim Yargıtay statt. Der Kassationsgerichtshof Yargıtay hat derzeit 23 Zivilsenate. Jeder Senat setzt sich aus fünf Richtern zusammen. Darüber hinaus gibt es Untersuchungsrichter in ausreichender Anzahl. Der unter diesen Senaten zuständige Senat prüft das Revisionsvorbringen und gegebenenfalls auch die Revisionsentgegnung der Gegenpartei und bestätigt entweder das Urteil oder hebt es auf. In sehr seltenen Fällen kann die Entscheidung auch in abgeänderter Form bestätigt werden. Gegen die bestätigte oder aufgehobene Entscheidung kann nach heutiger Rechtslage nochmals mit der sogenannten Entscheidungsberichtigung vorgegangen werden (Türk. ZPO Art. 440). Dafür muss es sich aber um eine Streitigkeit handeln, deren Wert 10.300 Türkische Lira (etwa 4.800 Euro) übersteigt. Falls die Entscheidungsberichtigung nicht möglich ist, wird das Urteil mit der bestätigenden Entscheidung rechtskräftig. Wenn die Entscheidungsberichtigung dagegen in Betracht kommt, können die Parteien innerhalb von 15 Tagen diesen Weg einschlagen. Zuständig für die Prüfung der Entscheidungsberichtigung ist derjenige Zivilsenat, der zuvor auch die Revision geprüft hat. Aus dieser Sicht stellt die Entscheidungsberichtigung in Wahrheit keinen Rechtsweg dar. Wird dem Antrag der Entscheidungsberichtigung nicht stattgegeben, so wird die in der Revision gefällte Entscheidung des Yargıtay rechtskräftig, sofern es sich hierbei um ein Bestätigungsurteil handelt. Falls das Urteil auf der Grundlage der Revision oder der Entscheidungsberichtigung aufgehoben wird, kann das örtliche Gericht entweder dieser Entscheidung folgen oder auf seiner früheren Entscheidung beharren. Wenn es der Entscheidung folgt, nimmt es eine erneute Prüfung vor und entscheidet dementsprechend. Beharrt es hingegen auf seiner früheren Entscheidung, können die Parteien diese Entscheidung erneut mit der Revision angreifen. In diesem Falle finden sowohl die Revisionsprüfung als auch die Prüfung der Entscheidungsberichtigung vor dem Großen Zivilsenat statt. Der Große Zivilsenat setzt sich aus Mitgliedern aller Zivilsenate des Yargıtay zusammen. Seine Entscheidungen sind für das örtliche Gericht bindend. Wenn die Berufungsgerichte ihren Betrieb aufnehmen werden, kann in Zukunft gegen erstinstanzliche Entscheidungen zunächst mit der Berufung vorgegangen werden; erst anschließend kann beim Yargıtay Revision eingelegt werden.

XV. Der vorläufige Rechtsschutz

Gemäss Artikel 389 Abs.1 trk. ZPO muss zunächst ein Verfügungsgrund bestehen. Bei einer Veränderung des Status quo müsste es sich damit entweder um eine schwerwiegende

Erschwerung der Verwirklichung des Rechts, oder aber um ein absolutes Hindernis der Rechtsverwirklichung, oder aber um eine Gefahr handeln, dass auf Grund der Verzögerung, die durch das Abwarten des ordentlichen Verfahrensverlaufs entstehen würde, ein schwerwiegender Schaden eintreten würde. Sofern eine dieser drei Alternativen vorliegt, ist das Vorliegen eines Verfügungsgrundes zu bejahen. Die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes gehört in der Türkei zu den problematischsten Gebieten der Zivilgerichtsbarkeit. In der Praxis begegnet man Fällen, in denen eine nicht gerechtfertigte einstweilige Verfügung zu schwer ersetzbaren Schäden geführt hat; ebenso kommt es aber auch vor, dass das letztlich erwirkte Urteil manchmal keine Umsetzung erfahren kann, weil in den erforderlichen Fällen der entsprechende vorläufige Schutz nicht gewährt wurde. Die einstweilige Verfügung und die Beweisfeststellung sind als zwei wichtige Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes auch in der türkischen Zivilprozessordnung geregelt. In der alten ZPO konnte die einstweilige Verfügung vor Klageerhebung bei demjenigen Gericht beantragt werden, in dessen Bezirk sie am einfachsten und am schnellsten umgesetzt werden kann (A. Türk. ZPO Art. 104). Nach der neuen ZPO kann der Antrag vor der Eröffnung des Hauptsacheverfahrens bei jedem für das Hauptsacheverfahren potentiell zuständigen Gericht gestellt werden, allerdings ist dies nach Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens ausschliesslich nur bei dem Gericht des anhängigen Klageverfahrens möglich (N. Türk ZPO Art. 309, I). Das Gericht kann vor Erlass einer einstweiligen Verfügung die Gegenseite anhören; jedoch ist es in Eilfällen ebenso befugt, die einstweilige Verfügung ohne Benachrichtigung der Gegenseite zu erlassen. Die die einstweilige Verfügung beantragende Partei muss ihren Anspruch glaubhaft machen. Das die einstweilige Verfügung erlassende Gericht kann für den wahrscheinlichen Fall, dass die beantragende Partei im Unrecht ist, die Leistung einer Sicherheit anordnen, wobei ihre Höhe im Ermessen des Richters steht. Im türkischen Recht kann mit der einstweiligen Verfügung ein Sicherungs- Regelungs- oder in Ausnahmefällen auch ein Leistungszweck verfolgt werden. Ergeht die einstweilige Verfügung vor Erhebung der Klage, so muss innerhalb von zwei Wochen ab dem Verfügungserlass die Hauptklage erhoben werden. Andernfalls tritt die einstweilige Verfügung automatisch außer Kraft (Türk. ZPO Art. 109; N. Türk ZPO Art. 397, I). Erging die einstweilige Verfügung in Abwesenheit der Gegenseite, so kann sie ihr bis zum Abschluss der Klage widersprechen. Dieser Widerspruch muss gemäss Art. 394 Abs. 2 Türk. ZPO innerhalb einer Woche erfolgen. Außerdem kann die Gegenseite die Aufhebung oder Abänderung der einstweiligen Verfügung verlangen, wenn sich die Bedingungen seit dem Erlass der Verfügung geändert haben (Türk. ZPO Art. 108; N. Türk ZPO Art. 396). Ferner kann die einstweilige Verfügung teilweise oder ganz aufgehoben werden, wenn die von der Verfügung betroffene Gegenseite entsprechend Sicherheit leistet (Türk. ZPO Art. 111; N. Türk ZPO Art. 395).

In der alten ZPO konnte der Rechtsweg gegen die einstweilige Verfügung nicht bestritten werden. Bei Fehlen der Voraussetzungen lehnt der Richter den einstweiligen

Rechtsschutzantrag ab. In diesem Fall besteht gemäss Artikel 391 Abs. 3 in der neuen Türk. ZPO die Möglichkeit, Rechtsweg gegen diese richterliche Entscheidung einzulegen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen gibt der Richter dem Antrag statt. Sodann kann jedoch die beschwerte Gegenseite gemäss Artikel 394 im neuen Türk. ZPO gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen.

Der Beschluss über die Stattgabe des Antrags richtet sich nach Art. 391 Türk. ZPO. Dem entsprechend muss der Beschluss folgenden Inhalt aufweisen: Der Beschluss muss Angaben zu den Parteien und den Parteivertretern enthalten, daneben muss der Beschluss den tatsächlich vorliegenden Verfügungsgrund und die Mittel der Glaubhaftmachung anführen, die Art der Rechtsschutzgewährung, nämlich Arrest oder einstweilige Verfügung bezeichnen und die Höhe der Sicherheitsleistung ist, sofern diese festgesetzt wird, zu bestimmen.

Nach Erhebung der Klage kann der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nur vor dem Gericht begehrt werden, das sich mit der Sache befasst. Die Beweisfeststellung ist eine vorläufige Schutzmaßnahme, die dann beantragt werden kann, wenn vor Erhebung der Klage oder vor Prüfung der betreffenden Beweise der Verlust dieser Beweise zu befürchten ist oder wenn sie nur unter erschwerten Umständen vorgelegt werden könnten oder gar der Beweisantritt gänzlich unmöglich sein könnte. Die Beweisfeststellung wird bei dem Gericht beantragt, das die Beweise auf schnellstem Wege und am kostengünstigsten sichern kann. Lässt eine Partei die Beweise wie beschrieben sichern, so kann sie sich im darauffolgenden Verfahren zum Beweis ihrer Behauptungen oder Bestreitungen auf die festgestellten Beweise stützen.

Die Möglichkeit der Schadensersatzklage besteht für den Fall, dass dem einstweiligen Verfügungsantrag ungerechtfertigter Weise stattgegeben wurde. Diese Schadensersatzklage ist in Artikel 392 Türk. ZPO geregelt. Die Voraussetzungen decken sich mit denen der unerlaubten Handlung, ausgenommen ist hier aber aufgrund der verschuldensunabhängigen Haftung des Artikels 392 Türk. ZPO das Verschuldenserfordernis, welches ansonsten bei der unerlaubten Handlung zwingend gefordert wird. Weiterhin ist eine Kausalität zwischen Schaden und ungerechtfertigt ergangener einstweiliger Verfügungsstattgabe erforderlich.

XVI. Die Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat trotz ihrer Implementierung bereits im Jahre 1856 in der Türkei bisher nur eine geringe Bedeutung erlangt. Um der Institution des Schiedsgerichts zur verbreiteten Anwendung zu verhelfen bzw. die im Kern vorhandene Schiedsgerichtskultur weiter zu entwickeln, müssen in erster Linie die prozessualen und materiellen Bestimmungen,

die die nationale Schiedsgerichtsbarkeit betreffen, mit der heutigen Einstellung zum Schiedsgerichtsverfahren in Einklang gebracht werden. Als Grundlage für die sich im elften Abschnitt der ZPO befindenden Schiedsgerichtsbestimmungen diente das Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Gesetz orientiert sich mit einigen Ausnahmen am Uncitral Modellgesetz von 1985; bei der Übernahme wurden jedoch manche Regelungsbereiche ausgelassen bzw. bei einigen Themen andere Ansätze als im Modellgesetz bevorzugt. In der neuen ZPO sind die Schiedsgerichtsbestimmungen fast identisch mit denen im Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Auf diese Weise können voneinander abweichende Regelungen in der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vermieden werden.